

SPORTMATERIAL – RICHTLINIEN

zur Eingabe von Gesuchen für Swisslos-Beiträge (gültig ab 23. September 2010)

Grundsätze zur Erlangung von Swisslos-Beiträgen

1. Voraussetzung für die Ausrichtung von Swisslos-Beiträgen ist der Nachweis der Förderung des Jugend-, Breiten- und Amateursports im Kanton Zürich, insbesondere in Sportvereinen und -verbänden.
2. Die Swisslos-Gelder sind zweckgebunden für den Sport einzusetzen. Sie sollen nicht dem Interesse einzelner Personen, sondern der Gesamtheit, der Gemeinnützigkeit dienen.
3. Beiträge können an Sportverbände des ZKS und deren Sportvereine ausgerichtet werden. In den Bereichen Sportanlagen und Sportförderung auch an Gemeinden und Dritte.
4. Grundsätzlich keine Beiträge werden für die Sanierung Not leidender Verbände und Vereine ausgerichtet.
5. Die Sportverbände sind verpflichtet, ihre Vereine betreffend Swisslos-Beiträge kostenlos zu beraten, deren Gesuche entgegenzunehmen, auf Vollständigkeit zu prüfen und wo möglich die Beitragshöhe zu bestimmen. Sie reichen diese und verbandseigene Gesuche dem ZKS ein.
6. Für die Gesuchstellung sind folgende Punkte zu beachten:
 - 6.1. Die Gesuche sind auf den offiziellen Formularen einzureichen. Diese sind auf der Website des ZKS erhältlich (www.zks-zuerich.ch).
 - 6.2. Für den Ablauf der Gesuche wird auf „Termine für Swisslos-Gesuche“ verwiesen.
 - 6.3. Bei den Swisslos-Beiträgen handelt es sich um einen Anteil an Leistungen, Kosten und Investitionen. Eigene Leistungen bzw. Kostenbeiträge werden verlangt.
 - 6.4. Die Beiträge dürfen nur zweckgebunden, entsprechend der eingereichten Gesuche verwendet werden. Die Nichteinhaltung kann Kürzung, Streichung bzw. Rückforderung der Beiträge zur Folge haben.
 - 6.5. Die Auszahlungen der Swisslos-Beiträge werden auf Postcheck- oder Bankkonten der gesuchstellenden Sportorganisation bezahlt (keine Privatkonten).

Bei Nichtbeachtung dieser Grundsätze erlischt der Anspruch auf einen Swisslos-Beitrag.

Diese Grundsätze gelten für alle Richtlinien der Bereiche Sportmaterial, Sportanlagen, Ausbildung, Grundbeiträge und Sportförderung.

Diese Grundsätze erlässt der Vorstand des ZKS. Die Richtlinien werden durch die Swisslos-Kommission des ZKS festgesetzt, die mit je einer Person aus allen Sportverbänden zusammengesetzt ist und nach demokratischen Grundsätzen funktioniert.

Grundlage bildet die Leistungsvereinbarung zwischen der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich und dem ZKS.

Diese Grundsätze für die Swisslos-Geldsprechungen sind an der Sitzung vom 9. September 2008 vom Vorstand genehmigt worden.

SPORTMATERIAL

1. Berechtigte Gesuchsteller

- 1.1. Beiträge für Sportmaterial erhalten die Sportverbände des ZKS und deren Vereine mit Sitz im Kanton Zürich.
- 1.2. Sportvereine mit Sitz im Kanton Zürich, die keinem Mitgliederverband des ZKS angeschlossen sind.
- 1.3. Vereine von Mitgliederverbänden, die ihren Sitz ausserhalb des Kantons Zürich haben, sofern mehr als $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder im Kanton Zürich wohnen.

2. Nicht berechtigte Gesuchsteller

- 2.1. Politische Gemeinden, Schulgemeinden, kommerzielle Sportorganisationen, Firmensport etc.
- 2.2. Vereine von Mitgliederverbänden, die ihren Sitz ausserhalb des Kantons Zürich haben, sofern weniger als $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder im Kanton Zürich wohnen.
- 2.3. Sportverbände ohne Verbands-Sportmateriallisten.

3. Beitragsberechtigtes Sportmaterial

- 3.1. Für jeden Sportverband und dessen Sportvereine ist grundsätzlich das Material beitragsberechtigt, das auf der Verbandsmaterialliste (siehe www.zks-zuerich.ch Swisslos-Grsuche) aufgeführt ist.
- 3.2. Dieses Material zeichnet sich aus, dass es:
 - 3.2.1. mobil ist
 - 3.2.2. zur Ausübung des Kernsports dient
 - 3.2.3. für das Training notwendig oder üblich ist
- 3.3. Die Sportverbände sind berechtigt, Anträge über Änderungen ihrer Sportmateriallisten zusammen mit den Verbands- und Vereinsgesuchen zu stellen. Dabei sind Ziel, Nutzen, Bezug zum Kernsport und Kosten aufzuzeigen.
In diesen Fällen stellt der Fachbereich Sportmaterial der Swisslos-Kommission Antrag über den Beitrag in der laufenden Periode (einmalig) und die Aufnahme oder Ablehnung in die Materialliste, welche für die kommende Eingabeperiode gültig ist.

4. Nicht beitragsberechtigtes Sportmaterial

- 4.1. Alles Material, welches nicht auf der Verbandsliste ist.
- 4.2. Oder Material, welches folgende Merkmale aufweist:
 - 4.2.1. kommerziellen Zwecken dient
 - 4.2.2. dem Profi- und Hochleistungssport (auch wenn im Amateurstatus) dient
 - 4.2.3. Bestandteil und Zubehör von Anlagen ist
 - 4.2.4. persönlich ist (inkl. alle Bekleidungen)
 - 4.2.5. Verbrauchsmaterial ist
 - 4.2.6. Elektronisch oder motorisiert ist

- 4.2.7. Für Sportarten dient, die generell als Wagnis gelten, ausgenommen Sportarten, die im ZKS organisiert sind (siehe: <http://www.suva.ch/home/suvaliv/wagnisse.htm>).
- 4.2.8. In einem Gesuch wo das Kostentotal unter CHF 500.- ist

5. Beitragssätze

- 5.1. Grundsätzlich wird an die beitragsberechtigten Kosten ein Swisslos-Beitrag von zirka 40% ausgerichtet.
- 5.2. Bei hohen Kosten kann die Swisslos-Kommission pro Verband ein maximales Beitragsdach bestimmen.
- 5.3. Sportvereine die nicht einem Mitgliederverband des ZKS angehören können mit einem Beitrag von maximal 25% oder einem Pauschalbeitrag rechnen.

6. Gesuchseingaben

- 6.1. Die Gesuche müssen auf dem aktuellen Formular des ZKS (www.zks-zuerich.ch Swisslos-Gesuche), bis zum Eingabetermin (siehe Punkt 7. Termine – Ablauf), an den eigenen kantonalen Sportverband eingereicht werden (siehe www.zks-zuerich.ch Swisslos-Gesuche). Beispiel: Turnverein Rüti an den Zürcher Turnverband. Es werden nur vollständige und unterzeichnete Eingaben vom eigenen kantonalen Sportverband angenommen.
- 6.2. Das Sportmaterial hat der Sportmaterialliste des entsprechenden Verbandes zu entsprechen (siehe: www.zks-zuerich.ch Swisslos-Gesuche). Die entsprechende Sportmaterialbezeichnung und -nummer ist zwingend für jeden Materialposten anzugeben.
- 6.3. Als beitragsberechtigte Kosten gelten die Nettopreise (inkl. MWST und Verzollung) ohne Transportkosten, Rabatte etc.
- 6.4. Massgebend für die Eingabe ist das Zahlungsdatum, beziehungsweise Datum der Schlusszahlung bei Ratenzahlung von Materialeinkäufen vom 1. Januar bis 31. Dezember des Vorjahres.
- 6.5. Beilagen:
- 6.5.1. Rechnungen (Original oder Kopie) über die Sportmaterialbeschaffungen, lautend auf den Gesuchsteller (Verein bzw. Verband). Das Sportmaterial muss auf der Rechnung namentlich ausgewiesen sein.
- 6.5.2. Zahlungsbestätigung/Belastungsanzeige Bank/Post (Original oder Kopie) für jede Rechnung.

Aus der Zahlungsbestätigung/Belastungsanzeige muss der bezahlte Rechnungsbetrag und der Begünstigte (Verkäufer/Lieferant) ersichtlich sein. Schwärzungen und Abdeckungen auf Rechnungen, Quittungen und Zahlungsbestätigungen/Belastungsanzeigen werden nicht akzeptiert.

Wird Sportmaterial von einem Vereinsmitglied angeschafft (Barzahlung, Kreditkarte oder zu Lasten eines Kontos), muss die Quittung das gekaufte Sportmaterial namentlich ausweisen. Pauschalquittungen oder Quittungen ohne Angabe des gekauften Sportmaterials werden nicht akzeptiert. Mittels Quittung, Zahlungsbestätigung oder Belastungsanzeige muss der Gesuchsteller (Verein/Verband) die Rückerstattung an das Vereinsmitglied nachweisen.

6.6. Mitgliederverband

- 6.6.1. Der Mitgliederverband prüft die Gesuche seiner Vereine auf die Berechtigung und Vollständigkeit aller Unterlagen. Er fasst diese auf aktuellem Formular „Sportmaterial – Zusammenzug Verbände“ (www.zks-zuerich.ch Swisslos-Gesuche) zusammen und bestätigt mit der Unterschrift die Richtigkeit.
- 6.6.2. Der Mitgliederverband hat sämtliche Änderungen, Ergänzungen, Streichungen und Kürzungen durch den Verband, den Coach oder der Kommission Sportmaterial dem gesuchstellenden Verein mitzuteilen.
- 6.6.3. Der Mitgliederverband hat vor Einreichung an den ZKS die Eingaben mit dem ZKS-Coach zu besprechen und vom ihm unterzeichnen zu lassen.
- 6.6.4. Das Gesuch muss vom Verband termingerecht (siehe Punkt 7. Termine – Ablauf) beim ZKS eingereicht werden.

7. Termine – Ablauf

Termin	Was	Wer
Bis 31. Januar (Poststempel)	Einreichung der Gesuche an den Kantonalen Sportverband	Sportvereine
Bis 15. April	Erstellung des Zusammenzugs und Prüfung des Gesuchs. Evtl. Erstellung eines Antrages für neues Sportmaterial	Mitgliederverbände mit ZKS-Coach
Bis 15 April	Gesuchsänderungen den Sportvereinen mitteilen	Mitgliederverband
Bis 30. April	Eingabe der Gesuche, mit Zusammenzug und Unterschrift des ZKS-Coaches sowie der allfälligen Anträge für Änderungen der Verbandsmaterialliste an den ZKS	Mitgliederverbände
Bis 15. September	Besprechung und Aufbereitung der Gesuche zuhanden der Swisslos-Kommission und des Regierungsrates Kanton ZH Korrekturen oder Ablehnungen den Gesuchstellenden mitteilen	ZKS Fachbereich Sportmaterial
Bis 31. Januar	Mitteilung des Regierungsratsbeschlusses an die Gesuchsteller	ZKS
Im März	Auszahlung des Beitrages an die Gesuchsteller	ZKS

8. Ausführungs- und Verfahrensbestimmungen

- 8.1. Vereine dürfen Gesuche nur bei ihrem kantonalen Sportverband einreichen.
- 8.2. Gesuchstellende, die sich nicht an die Termine halten, müssen mit Streichungen oder Kürzungen rechnen.
- 8.3. Wenn bei Sportanlagebauten gleichzeitig Sportmaterial angeschafft wird, werden diese mit dem Sportanlagegesuch behandelt.
- 8.4. Occasionen werden unterstützt, sofern für diese noch keine Swisslos-Gelder bezogen wurden.
- 8.5. Beabsichtigt ein Sportverband gegenüber dem Vorjahr wesentlich höhere Anträge zu stellen wird empfohlen, sich mit der Geschäftsstelle des ZKS in Verbindung zu setzen. In solchen Fällen behält sich die Swisslos-Kommission vor, Kürzungen innerhalb des Verbandsgesuches vorzunehmen.
- 8.6. Eine Eingabe von Beitragsgesuchen auf der Basis von Offerten ist nicht gestattet.
- 8.7. Bei Sportmaterialien mit sehr hohen Einzelkosten behält sich die Swisslos-Kommission vor, anstelle des prozentualen Beitragssatzes einen pauschalen Beitrag zu sprechen.
- 8.8. In begründeten Fällen behält sich die Swisslos-Kommission des ZKS vor, von diesen Grundsätzen abzuweichen.
- 8.9. Übersteigen die nach den Richtlinien geprüften Gesuche das ZKS-Budget, müssen Kürzungen vorgenommen werden. Dabei gelten folgende Regeln:
 - 8.9.1. Kein Mitgliederverband kann für die Gesamtheit seiner Gesuche (Verband und Mitgliedervereine) mehr als 15% des ZKS Budgets für Sportmaterial beanspruchen.
 - 8.9.2. Hilfs- oder Trainingsmaterial (Material, welches nicht zwingend zur Ausübung des Kernsports dient) kann einzeln oder gruppenweise gestrichen werden.
 - 8.9.3. Kürzungen werden linear vorgenommen.
- 8.10. Der ZKS behält sich vor, den Einsatz des unterstützten Materials zu kontrollieren.

9. Anhang

- 9.1. Prozessübersicht
- 9.2. Verbands-Sportmaterialliste der Sportverbände vom 23. September 2010 (siehe www.zks-zuerich.ch Swisslos-Gesuche)

Diese Richtlinien wurden durch die Swisslos-Kommission am 23. September 2010 genehmigt.

Sportmaterial Richtlinien Anhang 9.1.

Sportmaterialeingabe - Prozess

